

---

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

## Referentenentwurf zur Änderung des BQFG und der GewO

Sehr geehrte Frau Dr. Ruyter-Petznek,  
sehr geehrter Herr Maier,

wir bedanken uns für die Übermittlung des überarbeiteten Referentenentwurfs für ein Änderungsgesetz zum BQFG und der GewO und begrüßen es, dass einige Anregungen der Teilnehmer der letzten AG Vollzug Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere zu nunmehr neu ins BQFG eingefügten Regelungen möchten wir gleichwohl wie folgt Stellung nehmen:

1. § 11 Absatz 4 BQFG:

Auch wenn aufgrund der rechtlichen Vorgaben wenig Spielraum für Änderungen bestehen mag, halten wir die für die Möglichkeit der Ablegung der Eignungsprüfung normierte 6-Monatsfrist für knapp bemessen. Diese Vorgabe ist im medizinischen und pflegerischen Bereich sicherlich problemlos erfüllbar, wo die große Mehrzahl an Antragstellern aus reglementierten Berufen angesiedelt ist. Bei den Qualifikationen bzw. Abschlüssen, um die es im Bereich der IHKs geht - z.B. Finanzanlagenvermittler -, sind die Zahlen potentieller Antragsteller als Prüfungsteilnehmer zu einzelnen Modulen so gering, dass sich die Unterbreitung eines individuellen Angebots nicht nur kostenintensiv, sondern auch sehr aufwändig gestaltet.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, folgende etwas weniger enge Formulierung zu wählen:

„Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten eingeleitet werden. Legt auf Grund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 die zuständige Stelle fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung eingeleitet werden.“

2. Zu § 12 Abs. 3 BQFG:

Die Abschaffung des allgemeinen Erfordernisses der Vorlage beglaubigter Kopien und die Beschränkung der Möglichkeit zur Forderung beglaubigter Kopien auf begründete Zweifelsfälle ist

hochgradig problematisch. Sie erschwert die unabdingbare Fälschungsprüfung. Bei lediglich elektronischer Übermittlung von Unterlagen kann nicht mehr sicher geprüft werden, ob den vorliegenden Ausdrucken Originale zu Grunde liegen oder Fälschungen. Noch nicht einmal das Erfordernis der Vorlage einer Farbkopie/ eines Farbscans ist festgeschrieben. Darüber hinaus bleibt die Frage offen, unter welchen Voraussetzungen künftig ggf. auch Originale angefordert werden können.

Zusätzlich bedeutet dieses Vorgehen erhebliche Mehrarbeit für die zuständigen Stellen. Das Begründungserfordernis erhöht den Dokumentationsaufwand. Auch die Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde wird empfindlich gestört, da schon die Nachforderung einer beglaubigten Kopie als solche, vor allem aber deren Begründung immer den Vorwurf der Täuschung in sich trägt. Dies führt zu einer Belastung der Kommunikation in einem ohnehin schon sensiblen Verfahren. Der bisherige Automatismus der Vorlage von Originalen oder zumindest beglaubigten Kopien lässt eine solche Situation gar nicht erst aufkommen bzw. nur in wirklich problematischen Fällen.

Die Akzeptanz der Bescheide in der Arbeits- und Wirtschaftswelt würde unterminiert, würden Zweifel an der Sorgfalt der Einzelfallprüfung entstehen. Damit würde der vielfach gelobte politische Schritt zu einer Erleichterung der Anerkennung in sein Gegenteil verkehrt.

Wir bitten daher um die Aufnahme folgender Formulierung: „Bei Zweifeln an der Echtheit der Unterlagen kann sich die zuständige Stelle...“

Für nicht akzeptabel halten wir die neu aufgenommene Aussetzung der Fristhemmung. Die Bearbeitungsfrist ist mit drei Monaten ohnehin sehr kurz. Das Risiko der Beschaffung der Dokumente kann nicht den zuständigen Stellen auferlegt werden. Ist der Antragsteller im Besitz seines Originals, kann sicher auch binnen kürzerer Zeit die Vorlage einer beglaubigten Kopie erwartet werden. Hat er das Original aber nicht und muss es zu Beglaubigungszwecken in seinem Heimatland erst beschaffen, vergehen oft Monate, bis das Dokument vorliegt. Ebenso problematisch sind die Fälle, in denen der Antrag vom Ausland aus gestellt wird. Die Fristhemmung wurde vom Bundesgesetzgeber 2012 aufgenommen, um eine Einzelfallprüfung anhand aller erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen. Dies ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal, von dem man nicht aus technischen Gründen abrücken sollte. Wenn hier Schnelligkeit vor Wahrhaftigkeit geht, wird das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Bescheide unausweichlich erschüttert und damit das Ziel des BQFG konterkariert.

Wir bitten daher um das Streichen des letzten Satzes in § 12 Abs. 3.

3. Zu § 13 Abs. 6 BQFG:

Soweit der Einheitliche Ansprechpartner eine prominentere Rolle im Verfahrensvollzug übernimmt, sollte dies für die Praxis auch mit den notwendigen Vorarbeiten einhergehen. Der EA sollte nach einer Antragstellung unverzüglich die zuständige Stelle unterrichten und - auf eigene Kosten – die Unterlagen überstellen. Gleichzeitig muss er auch in der Lage sein, auf adäquate Beratungseinrichtungen zu verweisen. Im Übrigen muss auch für den Fall der Abwicklung über den EA gewährleistet sein, dass sich der Bearbeitungszeitraum hierdurch nicht zu Lasten der zuständigen Stelle verkürzt.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des EA auf nicht reglementierte Berufe sollte aufgrund der dann verfehlten Zielsetzung eines one stop shops auf jeden Fall vermieden werden. Ein Mehrwert würde sich daraus nicht ergeben.

4. Zu § 13 Abs. 7 BQFG

Die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung zum Europäischen Berufsausweis ist ein erforderlicher rechtstechnischer Akt. Gleichwohl sollte bei den Planungen für die Umsetzung darauf geachtet werden, dass der Berufsausweis – anders als der Begriff es impliziert - nichts mit einer automatischen Anerkennung oder gar Berechtigung zu tun hat. Der Berufsausweis sollte einen konsequenten Personendatenschutz gewährleisten. Und ebenso wie die Verfahrensabwicklung über den EA sollte auch die Regelung zum Berufsausweis nicht auf nicht reglementierte Berufe übertragen werden, auch wenn diese im EU-Ausland reglementiert sind. Die damit zwangsläufig verbundenen Kosten für die technische Umsetzung (Karte, Einlesen, Umformatierungen usw.) sollten weder Antragstellern noch zuständigen Stellen aufgebürdet werden.

Wir würden Sie bitten, diesen Aspekten im Rahmen des finalen Referentenentwurfs Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüße

Dr. Knut Diekmann

Claudia Dilewski